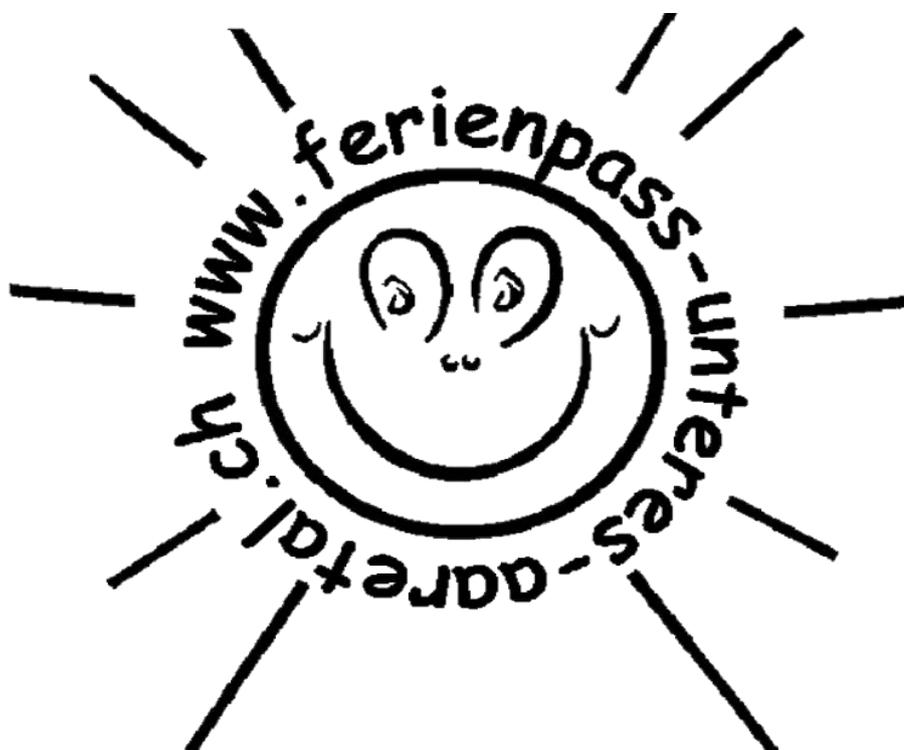


Ferienpass Unteres Aaretal



Statuten

genehmigt am 10.06.2016

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter.

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen "Ferienpass Unteres Aaretal" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

II. Zweck

Art. 3

Der Verein "Ferienpass Unteres Aaretal" bezweckt die jährliche Organisation und die Durchführung von kostengünstigen und sinnvollen Ferienaktivitäten für Kinder der Primarschule und Oberstufe während der Frühlingferien. Teilnahmeberechtigt sind alle Kinder mit Schul- oder Wohnort in den Gemeinden Böttstein, Döttingen, Full-Reuenthal, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Leuggern, Mandach und Schwaderloch, sofern die genannten Gemeinden eine oder mehrere Teamfrauen stellen.

Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen und ist politisch und konfessionell unabhängig.

III. Aufgaben

Art. 4

Zur Erreichung des Vereinszwecks gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation und Betreuung von geeigneten Veranstaltungen und Kursen
- Information über diese Angebote im Internet, in Schulen, Zeitungen, gemeindeinternen Informationsbroschüren etc.
- Verkauf des Ferienpasses
- Beschaffung der erforderlichen Finanzen

IV. Mitgliedschaft und Vereinsbeiträge

Art. 5 Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder

Aktivmitglied kann jede Person werden, welche im Verein freiwillige Einsätze leistet und damit den Vorstand bei den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks aktiv unterstützt.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person oder Körperschaft werden, welche den Verein in seinen Bestrebungen ideell und finanziell fördert und unterstützt.

Art. 6 Beginn und Ende

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben werden. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ebenso kann der Austritt auf das Ende des jeweiligen Vereinsjahres erklärt werden.

Art. 7 Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einfachem Mehr gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt ab sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.

Art. 8 Rechte

Alle an der Versammlung anwesenden Aktivmitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Bei der Zuteilung der Kurse stehen den Kindern der Aktiv- und Ehrenmitglieder mindestens zwei Kurse nach Wahl zu. Zudem wird jenen Kindern der Ferienpass gratis abgegeben. Etwaige Unkostenbeiträge bei gewählten Kursen entfallen nicht.

Art. 9 Pflichten

Aktivmitglieder verpflichten sich, den Vorstand zur Erreichung des Vereinszwecks aktiv zu unterstützen und bei der Durchführung des Ferienpasses mitzuhelfen.

Aktivmitglieder leisten keinen finanziellen Beitrag.

Ehrenmitglieder sind von den Pflichten und dem Mitgliederbeitrag befreit.

Passivmitglieder leisten einen jährlichen finanziellen Beitrag. Die Höhe dieses Betrages wird von der Generalversammlung festgelegt. Sie gilt so lange, bis der Vorstand oder ein Mitglied eine Änderung beantragt.

V. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung an alle Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Generalversammlung. Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Generalversammlung verhandeln und beschliessen, wenn keines der anwesenden Vereinsmitglieder Einspruch erhebt.

Die Generalversammlung findet einmal jährlich innert einem halben Jahr seit Ende des Vereinsjahres statt und behandelt:

- a) Protokoll der letzten Versammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Festsetzung des Passivmitgliederbeitrages

Der Vorstand kann ausserordentliche Versammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe verlangt.

Die Versammlungsleitung wird durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Art. 12 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 13 Stimmrecht und Mehrheit

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- oder Ehrenmitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen bei Statutenänderungen sowie bei Auflösung des Vereins (Art. 21).

Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, haben jedoch keine Stimmberechtigung. Sie haben beratende Stimme.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bzw. dem Versammlungsleiter der Stichentscheid zu.

Art. 14 Protokoll

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll (Beschlüsse mit kurzer Begründung) geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vereinspräsidenten bzw. vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

B. Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber. Folgende Vorstandsämter sind mindestens zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 16 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind dem Präsidenten jeweils bis Ende des Kalenderjahres mitzuteilen.

Art. 17 Aufgaben

Dem Vorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
- Organisation und Durchführung des Ferienpasses
- Führung der Rechnung
- Festlegung des für den Erwerb des Ferienpasses zu bezahlenden Entgelts
- Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse

Art. 18 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu fällen.

Art 19 Unterschrift

Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied besitzen gemeinsam die rechtverbindliche Unterschrift.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 20

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Rechnungsrevisoren, mindestens aber eine Person. Sie wählt diese auf die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren sind verpflichtet, die Rechnungsführung zu kontrollieren und den Jahresabschluss auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sie unterbreiten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

VI. Finanzierung/Haftung

Art. 21 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Erträge des Ferienpassverkaufes, Sponsorenbeiträgen, Passivmitgliederbeiträgen, Erträge des Vereinsvermögens sowie allfälligen Schenkungen und Spenden.

Der Verein ist nicht gewinnstrebend. Allfällige Rechnungsüberschüsse sind für den Ausbau des Ferienpassangebotes (auch Rückstellungen hierfür) zu verwenden.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

Art. 24

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist für die Beschlussfassung an einer Generalversammlung die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist zudem ein Dreiviertel-Mehr der anwesenden Mitglieder notwendig.

Werden die unter Abs.1 genannten Anforderungen nicht erfüllt, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wobei das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Art. 25 Durchführung

Eine beschlossene Vereinsauflösung wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Versammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird der Pro Juventute Aargau zur Verwahrung übergeben bis zur Gründung eines neuen Ferienpasses in der Region Unteres Aaretal.

Sollte innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, fällt das Vermögen endgültig der Pro Juventute Aargau zu Gunsten der Kinder und Jugendlichen im Unteren Aaretal zu.

Die vorliegenden Statuten sind mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 10. Juni 2016 in Kraft getreten.